



ORTSGEMEINDE HÜTSCHENHAUSEN

Niederschrift über die Sitzung

des Gemeinderates Hütchenhausen (01 RAT - 20/XII)

am Dienstag, 14. Mai 2024

im Sitzungssaal des Bürgerhauses Hütchenhausen

Sitzungsbeginn: **19:32 Uhr**

Sitzungsende: **21:37 Uhr**

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister

Matthias Mahl

1. Beigeordneter

Volker Nicolay

Beigeordneter

Andreas Huber

Achim Wätzold

Ratsmitglieder

Hans-Joachim Becker

Paul Feth

Sascha Gensinger-Hirsch

entschuldigt

Stefan Höbel

entschuldigt

Hermann Jung

Miriam Jung

Ottmar Jung

Carmen Junker-Mohr

Eugen Kempf

Ulrich Kohl

Tanja Kühn

ab Tagesordnungspunkt 4

Lars Kurz

David Nau

entschuldigt

Dieter Reichow

entschuldigt

Michael Schäfer

Uwe Schlicher

Volker Schneider

Ralph Straus

Axel Theobald

entschuldigt

Sachkundige Mitglieder

Herr Jopp

Ingenieurbüro igr AG, Rockenhausen

Herr Müller

Fa. Pionext

Beratende Mitglieder

Georg Leydecker

Geschäftsführer der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach

Schriftführer

Stefan Weisenauer

Von der Verwaltung

Ulrike Bossung
Laura Herp

Leiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung
Haushaltssachbearbeiterin der Finanzabteilung der
Verbandsgemeindeverwaltung

Gäste

Willi Maue

als Vertreter der Presse für die RHEINPFALZ sowie 5 Zuhörer

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende bittet den bisherigen Tagesordnungspunkt 4 „Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2022“ auf Position 1 vorzuziehen. Der Gemeinderat stimmt der Änderung einstimmig zu.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|------------|
| 1 | Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2022
a) Feststellung des Jahresabschlusses 2022
b) Behandlung des Jahresgewinnes 2022 | 01/38/2024 |
| 2 | Spielplatz "Heckstücke" - Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe Landschaftsbauarbeiten | 01/31/2024 |
| 3 | Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2024 gemäß § 97 I GemO | 01/32/2024 |
| 4 | Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2024 | 01/33/2024 |
| 5 | Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach
Aufstellungsbeschluss | 01/39/2024 |
| 6 | Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach
Erlass einer Veränderungssperre | 01/40/2024 |
| 7 | BP „Katzenbach Ortskern und Umgebung“, Ortsteil Katzenbach;
Beauftragung der Planungsleistungen | 01/43/2024 |
| 8 | Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“, Ortsteil Katzenbach
Aufstellungsbeschluss | 01/41/2024 |
| 9 | Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
Neubau von vier Reihenhäusern mit Garage und einem Einzelhaus | 01/42/2024 |
| 10 | 10. Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen;
Beauftragung der Planungsleistungen | 01/44/2024 |
| 11 | Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen;
Ermächtigungsbeschluss zur Beauftragung der Baumaßnahme | 01/45/2024 |

Es wird in die Beratung eingetreten.

TOP 1: Beschluss zum Jahresabschluss der Gemeindewerke Hütschenhausen für das Wirtschaftsjahr 2022

- a) **Feststellung des Jahresabschlusses 2022**
- b) **Behandlung des Jahresgewinnes 2022**

Sachverhalt:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf ist insgesamt als recht gut zu bewerten. Der Mindest-handels-bilanzgewinn des Gesamtunternehmens wurde 2022 nicht in vollem Umfang erwirtschaftet. Die primäre Konzessionsabgabe, die sich im Querverbund auf 106 T€ belief, konnte preis- und steuerrechtlich nur in Höhe von 89 T€ erwirtschaftet werden. Eine Nachholung von Konzessionsabgabe für Wasser aus Vorjahren war im Berichtsjahr nicht möglich.

Im Segment Stromvertrieb hat sich der Absatz an Kunden um 107 MWh auf 4.252 MWh reduziert. Die Arbeitspreise der Netznutzungsentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung sanken zum 01.01.2022 um 0,17 ct/kWh.

In der Sparte Wasser wurden 295 Tm³ gefördert und im Leitungsnetz mit 60,2 km Länge zu den Kunden transportiert. Die Wasserabgabe an Letztverbraucher belief sich auf 224.462 m³ und hat sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich um 281 m³ erhöht. Die Abgabe an Weiterverteiler dagegen erhöhte sich um 7.674 m³ auf 41.630 m³. Die Grund- und Arbeitspreise entsprachen denen des Vorjahres.

Ertragslage

Der Jahresgewinn liegt mit 60 T€ um 1 T€ unter dem Vorjahr und auf dem geplanten Niveau. Betrachtet man das um die Zinsen eliminierte Betriebsergebnis, so hat sich der operative Betriebsgewinn mit 89 T€ gegenüber dem Vorjahr um 2 T€ (2,2 %) leicht verschlechtert.

Bei der Elektrizitätsverteilung reduzierten sich die Umsatzerlöse um 20 T€ gegenüber dem Vorjahr auf nun 776 T€ gegenüber dem Vorjahr. Bei deutlich gestiegenen Kosten für den Bezug der Verlustenergie wurde ein Verlust von 95 T€ (Vorjahresgewinn 68 T€) erzielt.

Im Stromvertrieb sanken die Umsatzerlöse abgabe- und preisbedingt um 66 T€. Vor dem Hintergrund günstiger Aufwandsentwicklung ergab sich ein Ergebnis vor Steuern von 189 T€ (i. Vj. Fehlbetrag von 34 T€). Nach Abzug der Ertragsteuern verbleibt ein Jahresgewinn von 137 T€ (i. Vj. Jahresverlust 25 T€).

Die seit dem Jahr 2019 erforderliche Trennung des Netzbetriebes und des Messstellenbetriebes führt dazu, dass auf Basis getrennter Konten für den Messstellenbetrieb Umsatzerlöse von 6 T€ erwirtschaftet wurden. Denen stehen betriebliche Aufwendungen und Abschreibungen in Höhe von 3 T€ gegenüber, so dass sich nach Abzug der Ertragssteuern (1 T€) ein Jahresgewinn von 2 T€ ergibt.

Die Wasserabgabe an Letztverbraucher hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 281 m³ um 0,1 % auf 224 Tm³ leicht erhöht. Die um 8 Tm³ erhöhte Abgabe an Weiterverteiler führt in Summe zu einem Anstieg der Gesamterlöse um 3 T€ im Vergleich zum Vorjahr auf nun 501 T€. Die Sparte kommt in der Gesamtbetrachtung zu einem positiven Ergebnis vor Steuern von 22 T€, das sich durch den Steuer-aufwand auf 16 T€ verringert.

Bedingt durch die Spartenergebnisse war es nicht möglich, die primäre Konzessionsabgabe in Höhe von rund 106 T€ für das Wirtschaftsjahr 2022 komplett zu erwirtschaften.

Nach Abzug der Ertragsteuern zeigt sich für das Berichtsjahr für den Gesamtbetrieb ein positives Ergebnis von 60 T€ (i. Vj. 61 T€).

Gewinn- und Verlustrechnung	2022		2021		Ergebnis- verän- derung
	T€	%	T€	%	T€
Betriebliche Erträge	1.881	100,0	1.914	100,0	-33
Betriebliche Aufwendungen					
Materialaufwand	1.256	66,8	1.236	64,6	-20
Abschreibungen	240	12,8	246	12,8	6
Konzessionsabgabe	89	4,7	109	5,7	20
Andere betriebliche Aufwendungen	207	11,0	232	12,1	25
	1.792	95,3	1.823	95,2	31
Betriebsergebnis	89	4,7	91	4,8	-2
Finanzergebnis	-6	-0,3	-7	-0,4	1
Ordentliches Unternehmensergebnis	83	4,4	84	4,4	-1
Neutrales und periodenfremdes Ergebnis	0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis vor Steuern	83	4,4	84	4,4	-1
Ertragsteuern	-23	-1,2	-23	-1,2	0
Jahresgewinn	60	3,2	61	3,2	-1

Nach Abzug des Finanzergebnisses von -6 T€ ergibt sich ein Ergebnis vor Ertragsteuern von 83 T€ (i. Vj. 84 T€). Berücksichtigt man die Ertragssteuerbelastung von 23 T€, so verbleibt ein Jahresgewinn von 60 T€.

Finanzlage und Vermögenslage sowie finanzielle Leistungsindikatoren

Im Wirtschaftsjahr war die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Der Mittelbedarf aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und für die Investitionen konnte über die Innenfinanzierung aus eigenen Mitteln und durch langfristige Darlehen gedeckt werden.

Die Bilanzsumme, erhöhte sich im Wirtschaftsjahr 2022 um 454 T€ auf 5.290 T€ (9,4 %). Der Jahresgewinn von 60 T€ wurde dem Eigenkapital zugerechnet.

Auf der Aktivseite verringerte sich, absolut betrachtet, der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens um 71 T€ auf 3.890 T€ (- 1,8 %). Betrachtet man die horizontale Bilanzstruktur anhand von Kennzahlen, so zeigt sich beim Anlagendeckungsgrad I, der goldenen Bilanzregel, dass 83,5 % (i. Vj. 80,5) der langfristig gebundenen Aktiva durch das Eigenkapital gedeckt sind. Im Geschäftsjahr 2022 wurden im Wesentlichen 115 T€ in das Leitungsnetz und Hausanschlüsse investiert.

Der Anlagendeckungsgrad II zeigt das Verhältnis des langfristig zur Verfügung stehenden Eigen- und Fremdkapitals zum Anlagevermögen. Dieser beträgt 114,2 % (i. Vj. 111,9 %) und zeigt, dass das Anlagevermögen komplett durch Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital finanziert wurde.

Die als Finanzierungsmittel zur Verfügung stehenden erwirtschafteten Abschreibungen von 240 T€ belaufen sich auf 6,2 % des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2022.

Das Umlaufvermögen deckt die Summe der kurzfristigen Verbindlichkeiten ab. Betrachtet man die Kapitalstruktur, so hat sich die Eigenkapitalausstattung gegenüber 2021 durch die Gewinnzuweisung des laufenden Jahres weiter erholt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Vermögens- und Kapitalstruktur im Überblick:

Aktivseite	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	11	0,2	11	0,2	0
Sachanlagen	3.880	73,3	3.950	81,7	-70
Langfristige Aktiva	3.890	73,5	3.961	81,9	-71
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	340	6,4	357	7,4	-17
Forderungen an den Einrichtungsträger	0	0,0	0	0,0	0
Forderungen an Gebietskörperschaften	6	0,1	35	0,7	-29
Sonstige Vermögensgegenstände	388	7,3	74	1,5	314
Guthaben bei Kreditinstituten	666	12,6	409	8,5	257
Kurzfristige Aktiva	1.400	26,5	875	18,1	525
Summe Aktivseite	5.290	100,0	4.836	100,0	454

Passivseite	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Gezeichnetes Kapital	1.000	18,9	1.000	20,7	0
Allgemeine Rücklage	2.190	41,4	2.130	44,0	61
Jahresgewinn	60	1,1	61	1,3	-1
	3.250	61,4	3.190	66,0	60
Sonderposten für Investitionszuschüsse	770	14,7	742	15,4	28
Empfangene Ertragszuschüsse	69	1,3	86	1,8	-17
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	354	6,7	413	8,5	-59
Langfristige Passiva	4.443	84,1	4.431	91,7	13
Sonstige Rückstellungen	15	0,3	15	0,3	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	465	8,7	133	2,7	332
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	32	0,6	26	0,5	6
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	0	0,0	29	0,6	-28
Sonstige Verbindlichkeiten	335	6,3	203	4,1	132
Kurzfristige Passiva	847	15,9	405	8,3	441
Summe Passivseite	5.290	100,0	4.836	100,0	454

Durch die Zuführung des erwirtschafteten Jahresgewinns stellt sich die Eigenkapitalausstattung mit 61,4 % (i. Vj. 66,0 %) bezogen auf die Bilanzsumme weiter-hin gut dar. Sie entspricht der ehemaligen Verwaltungsvorschrift § 12 EigVO Rheinland-Pfalz- wonach eine Eigenkapitalausstattung von 30 % bis 40 % der um die passivierten Ertragszuschüsse (und Sonderposten für Investitionszuschüsse) geminderten Bilanzsumme als angemessen gilt. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich eine Eigenkapitalquote von 73,0 % (i. Vj. 79,6 %).

Zur Beurteilung der finanziellen Lage der Gemeindewerke wird eine Kapitalflussrechnung aufgestellt. So können Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel dargestellt werden.

Kapitalflussrechnung	2022	2021
	T€	T€
Periodenergebnis	60	61
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	240	246
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	0	-1
Sonstige zahlungsunwirksame Erträge		
Auflösung der Ertragszuschüsse	-17	-17
Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse	-141	-40
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-268	-21
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sowie andere Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind (ohne Gewinnausschüttung)	442	-108
Zinsaufwendungen (+)	6	7
Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	322	127
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle und Sachanlagevermögen	-169	-147
Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	169	16
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	0	-131
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-59	-87
gezahlte Zinsen (-)	-6	-7
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-65	-95
Veränderung des Finanzmittelfonds	257	-99
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	409	507
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	666	408

Die Kapitalflussrechnung zeigt auf, wie sich der Finanzmittelfonds, bestehend aus den Guthaben gegenüber Kreditinstituten, während des Jahres um 256 T€ auf 666 T€ zum Periodenende erhöht hat.

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich gegenüber dem Vor-jahr um 195 T€ erhöht. Er deckt die Mittelabflüsse aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit vollständig ab.

Tätigkeitsabschlüsse

Mit ihren Tätigkeitsabschlüssen zum 31.12.2022 erfüllen die Gemeindewerke Hütschenhausen die Berichtspflicht nach § 6b EnWG In der internen Rechnungslegung werden getrennte Konten für die Elektrizitätsverteilung, für andere Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors (Strombeschaffung und Stromvertrieb) sowie für andere Tätigkeiten außerhalb der Elektrizitätsversorgung (Wasserversorgung und übergeordnete Dienstleistungen für die Werke) geführt. Es wird eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsverteilung, den Messstellenbetrieb sowie für Sonstige Aktivitäten erstellt.

Prognosebericht

Die im Prognosebericht enthaltenen Informationen spiegeln die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung zur Verfügung stehenden Kenntnisse wider. Dabei handelt es sich um Einschätzungen der Gemeindewerke, die von den tatsächlich eintretenden Ereignissen abweichen können.

Die Gemeindewerke Hütschenhausen erwartet für das Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresgewinn von 32 T€, wobei sich die wirtschaftlichen Nachwirkungen der Corona-Pandemie, die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und die Entwicklung im Nahen Osten aktuell noch nicht abschätzen lassen. Zudem schlägt sich der steigende Wettbewerbsdruck in den Margen des Energievertriebes nieder.

Für das Geschäftsjahr 2023 sind Investitionen mit einem Gesamtvolumen von 240 T€ geplant. Wesentliche Investitionen entfallen auf die Sparte Stromverteilung (135 T€), die Wasserversorgung

(75 T€), insbesondere in den Bereichen Gewinnung und Bezug, sowie den Messstellenbetrieb (29 T€).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2022.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

Sachverhalt:

b) Behandlung des Jahresgewinnes 2022

Nach den Bestimmungen der EigAnVO in § 27 Abs. 2 hat der Gemeinderat über die Behandlung des Gewinnes in Höhe von 59.788,52 € aus dem Jahr 2022 zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Jahresgewinn 2022 der Allgemeinen Rücklage der Gemeindewerke zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 2: **Spielplatz "Heckstücke" - Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe
Landschaftsbauarbeiten****

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 29.02.24 hat der Gemeinderat Hütschenhausen einstimmig die vorgelegte Entwurfsplanung inklusive Kostenberechnung freigegeben.

Auf dieser Basis hat das beauftragte Büro L.A.U.B. aus Kaiserslautern die Ausführungsplanung erarbeitet und die Unterlagen für die Ausschreibung erstellt.

Die Ausschreibung soll in der KW 19 erfolgen, die Submission ist für die KW 23 vorgesehen.

Um eine zügige Beauftragung der Landschaftsbauarbeiten gewährleisten zu können, schlägt die Verwaltung vor, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Hiermit wäre gewährleistet, dass die Arbeiten im Sommer bereits begonnen und vor der Frostperiode abgeschlossen werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen ermächtigt den Ortsbürgermeister Herrn Matthias Mahl, den Auftrag für die Landschaftsbauarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 15
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 3: **Vorschlag zum Haushaltsplanentwurf 2024 gemäß § 97 I GemO****Sachverhalt:**

Nach der Neuregelung des § 97 Abs. 1 GemO haben die Einwohner der Gemeinde das Recht Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seinen Anlagen einzureichen.

Der Haushaltsentwurf 2024 der Ortsgemeinde Hütschenhausen lag vom 29.04.2024 zur Einsichtnahme der Einwohner bis zur Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat am 14.05.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung aus.

Innerhalb der vorgesehenen Frist von 14 Tagen gingen bei der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach keine Vorschläge zum Haushalt 2024 ein.

Der Ortsgemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass keine Vorschläge seitens der Bürger zum Haushalt 2024 eingegangen sind.

TOP 4: **Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2024****Sachverhalt:**

Eine Ausfertigung des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 liegt jedem Ratsmitglied vor.

Festgesetzt werden

im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.008.710 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	6.956.028 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	52.682 €

im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	363.121 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	413.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.009.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.596.300 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.233.179 €

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 1.836.000 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Gemeindewerke weist in seinem Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen i. H. v. 2.646.600 € aus.

Der Vermögensplan beträgt in Einnahmen und Ausgaben 637.004 €

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 270.000 €

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb wird auf festgesetzt. 0 €

Die Steuersätze § 6 der Haushaltssatzung werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 350 v.H.

Grundsteuer B 470 v.H.

Gewerbesteuer 400 v.H.

Hundsteuer

Für den 1. Hund 36 €

Für den 2. Hund 51 €

Für jeden weiteren Hund 72 €

Der wiederkehrende Beitrag § 7 (Feld- und Waldwege) wird auf je ha festgesetzt. 13 €

Der Vorsitzende verliest seine Haushaltsrede (siehe **Anlage 1**).

Das Ratsmitglied Ulrich Kohl nimmt für die CDU-Fraktion wie folgt zum Haushalt 2024 Stellung: Er spricht der Haushaltssachbearbeiterin Frau Laura Herp seinen Dank für die Erstellung des Haushaltsplanes 2024 aus und auch den anderen Mitarbeitern der Finanzabteilung und den am Haushalt beteiligten Beschäftigten der Verwaltung.

Da der Vorsitzende bereits alle wichtigen Eckdaten aufgezählt hat, geht er nur nochmal kurz auf die für die Fraktion wichtigsten Projekte ein, wie z. B. den Spielplatz Heckstücke und die weiteren Straßensanierungen in der Bach- und der Zehntenscheuerstraße, welche durch die Einführung der wiederkehrenden Beiträge gut umgesetzt werden können. Durch Grundstücksverkäufe im Neubaugebiet Katzenbach werden in den kommenden Jahren auch wieder Gelder eingehen und die finanzielle Situation wird wieder verbessert, nachdem die Rücklagen aktuell aufgrund vieler Maßnahmen abgeschmolzen sind. Der neue Gemeinderat müsse einen Standort für den vorgesehenen Kindergarten-Neubau festlegen. Positiv festzuhalten ist, dass durch die Rücklagen keine neuen Kredite aufgenommen werden mussten, wobei immer neue Auflagen zu immer weiteren hohen Kosten führen, wie z. B. der Brandschutz. Dem kommenden Gemeinderat wünscht er viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit.

Das Ratsmitglied Hajo Becker nimmt für die SPD-Fraktion wie folgt zum Haushalt 2024 Stellung: Da der Vorsitzende bereits alle wichtigen Eckdaten aufgezählt hat, geht er nur nochmal kurz auf die für die Fraktion wichtigen Projekte ein, mit welchen sich der kommende Gemeinderat zu befassen hätte. So stehe die kommunale Wärmeplanung auf der Agenda, welche vor allem auch für die Bürger von Belang ist, da sich hierdurch künftige neue Heizsysteme ergeben könnten. Nicht nur die kommunale Wärmeplanung könne zum großen Kostenfaktor werden, auch die zukünftigen Straßensanierungen sollte man im Blick haben, da viele Straßen sanierungsbedürftig wären. Des Weiteren sollte das Thema Wohnraum für Senioren im Blick behalten werden. Zu bedauern wäre die stetig gesunkene Vereinsförderung von ehemals rund 30.000 DM im Jahr auf nunmehr 3.000 €. Er appelliert an alle Vereine, dass diese sich bei geplanten Anschaffungen / Maßnahmen doch an die Bürgerstiftung wenden sollten, da die Stiftung auch Zuschüsse gewähren kann. Zuletzt spricht er der Haushaltssachbearbeiterin Frau Laura Herp seinen Dank für die Erstellung des Haushaltsplanes 2024 aus und auch den anderen Mitarbeitern der Finanzabteilung und den am Haushalt beteiligten Beschäftigten der Verwaltung und allen Ratsmitgliedern.

Das Ratsmitglied Michael Schäfer nimmt für die FWG-Fraktion wie folgt zum Haushalt 2024 Stellung:

Da der Vorsitzende bereits alle wichtigen Eckdaten aufgeführt hat, möchte er nur kurz auf den Haushalt 2024 eingehen. Zunächst spricht er der Haushaltssachbearbeiterin Frau Laura Herp seinen Dank für die Erstellung des Haushaltsplanes 2024 aus und auch den anderen Mitarbeitern der Finanzabteilung und den am Haushalt beteiligten Beschäftigten der Verwaltung. Danach hebt er die professionelle Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinderates sowie mit der Verwaltung hervor. Aus finanzieller Sicht müssen auch in den kommenden Jahren Großprojekte gestemmt werden, wie z. B. der KiTa-Neubau und die weiteren Straßensanierungen. Auch die gemeindeeigenen Häuser und die Friedhöfe waren schon immer kostenintensiv, diese sollen den Bürgern jedoch auch nicht vorenthalten werden.

Dem neuen Gemeinderat wünscht er viel Erfolg und eine gute Zusammenarbeit.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung nebst –plan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 5: **Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach Aufstellungsbeschluss**

Sachverhalt:

Die Baustruktur als auch die Nutzungen im Ortsteil Katzenbach sind bereits heute heterogen, sodass hier eine Vielzahl von baulichen Möglichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB bestehen. Gerade die Ortsdurchfahrt bildet jedoch die Visitenkarte des Ortsteils Katzenbach gegenüber Bürgern, Gästen und Durchreisenden. Hier finden sich noch mehrere historisch wertvolle und ortsbildprägende Gebäude.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher u. a. den bestehenden Gebietscharakter des historischen Ortskernes zu bewahren und die teils ortsbildprägenden und erhaltenswerten Gebäudestrukturen vor einer Überprägung durch unmaßstäbliche Neubauvorhaben oder Erweiterungen des Bestandes zu schützen. Die städtebaulich wertvollen Gebäudestrukturen sollen auch zukünftig noch zur Geltung kommen. Dazu ist es notwendig, die relativ weiten Grenzen des „Einfügens“ nach § 34 BauGB durch einen Bebauungsplan bedeutend feiner zu steuern.

Die Ortsgemeinde möchte das Maß und die Art potenzieller Nachverdichtungen oder Umnutzungen ortskernverträglich steuern. Je nach Umgebungsstruktur steht die Ortsgemeinde Vergrößerungen der Nutzfläche z. B. durch Aufstockungen grundsätzlich positiv gegenüber. Hierbei soll jedoch das Erscheinungsbild schutzwürdiger Baustrukturen gewahrt werden. Großzügige bauliche Nachverdichtungspotenziale sind im Ortskern und im Umfeld nur vereinzelt vorhanden, sodass der Fokus auf der Bestandssicherung liegt.

Zum Schutz des Erscheinungsbildes der besonderen historischen Gebäude sowie auch der ortsbildprägenden Gebäude in der Umgebung sollen örtliche Bauvorschriften erlassen werden. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Ausgestaltung des Daches (Dachform, Dacheindeckung) sowie auf die Gestaltung potenzieller Werbeanlagen.

Daher ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan (siehe **Anlage 2**) zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 22,7 ha.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan sieht für das Plangebiet eine Mischbaufläche vor. Der Bebauungsplan wird damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, voraussichtlich entsprechen.

Der Bebauungsplan wird mit den Hinweisen öffentlich bekannt gemacht, dass er gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden soll. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Das Ratsmitglied Hajo Becker bittet im Vorfeld darauf zu achten, dass in Bezug auf die wiederkehrenden Beiträge die Grundstückstiefen von 40 m im Blick behalten werden, damit es durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht zu unbeabsichtigten Nachteilen für die Grundstückseigentümer kommt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ im beschleunigten Verfahren.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6: **Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach Erlass einer Veränderungssperre**

Sachverhalt:

Die Baustruktur als auch die Nutzungen im Ortsteil Katzenbach sind bereits heute heterogen, sodass hier eine Vielzahl von baulichen Möglichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten nach § 34 BauGB bestehen. Gerade die Ortsdurchfahrt bildet jedoch die Visitenkarte des Ortsteils Katzenbach gegenüber Bürgern, Gästen und Durchreisenden. Hier finden sich noch mehrere historisch wertvolle und ortsbildprägende Gebäude.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher u. a. den bestehenden Gebietscharakter des historischen Ortskernes zu bewahren und die teils ortsbildprägenden und erhaltenswerten Gebäudestrukturen vor einer Überprägung durch unmaßstäbliche Neubauvorhaben oder Erweiterungen des Bestandes zu schützen. Die städtebaulich wertvollen Gebäudestrukturen sollen auch zukünftig noch zur Geltung kommen. Dazu ist es notwendig, die relativ weiten Grenzen des „Einfügens“ nach § 34 BauGB durch einen Bebauungsplan bedeutend feiner zu steuern.

Die Ortsgemeinde möchte das Maß und die Art potenzieller Nachverdichtungen oder Umnutzungen ortskernverträglich steuern. Je nach Umgebungsstruktur steht die Ortsgemeinde Vergrößerungen der Nutzfläche z. B. durch Aufstockungen grundsätzlich positiv gegenüber. Hierbei soll jedoch das Erscheinungsbild schutzwürdiger Baustrukturen gewahrt werden. Großzügige bauliche Nachverdichtungspotenziale sind im Ortskern und im Umfeld nur vereinzelt vorhanden, sodass der Fokus auf der Bestandssicherung liegt.

Zum Schutz des Erscheinungsbildes der besonderen historischen Gebäude sowie auch der ortsbildprägenden Gebäude in der Umgebung sollen örtliche Bauvorschriften erlassen werden. Diese beziehen sich beispielsweise auf die Ausgestaltung des Daches (Dachform, Dacheindeckung) sowie auf die Gestaltung potenzieller Werbeanlagen.

Daher ist es erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre sowie des Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ umfasst eine Fläche von ca. 22,7 ha.

Zur Sicherung der Planung kommt der Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB sowie die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB in Betracht. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird vorliegend zur Sicherung der Planung der Beschluss für den Erlass einer Veränderungssperre gefasst. Eine Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB würde zur Sicherung der Planung nicht ausreichen, da ein Bauantrag höchstens 12 Monate zurückgestellt werden kann. Außerdem kann das Bebauungsplanverfahren längere Zeit in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wäre jeweils eine Einzelfallentscheidung erforderlich, was nicht sachdienlich wäre.

Der Beschluss einer Veränderungssperre ermöglicht eine grundsätzliche Regelung zur Sicherung der Bauleitplanung für die Dauer von zunächst zwei Jahren. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Inhalt der Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist, dass

1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre im Einzelfall und im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt. Nach § 16 BauGB wird die Veränderungssperre von der Gemeinde als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen und tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nach § 17 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern. Die Gemeinde kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass fortbestehen. Andererseits ist die Veränderungssperre vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, ist den Betroffenen nach § 18 BauGB für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die gegebenen Hinweise betreffen zum einen § 18 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB sowie § 24 Abs. 6 GemO. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Veränderungssperre schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt den Erlass der Veränderungssperre nach § 14 BauGB im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7: **BP „Katzenbach Ortskern und Umgebung“, Ortsteil Katzenbach; Beauftragung der Planungsleistungen**

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen beabsichtigt für den Katzenbacher Ortskern einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufzustellen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich aktuell nach § 34 BauGB. Mit dem Bebauungsplan und seinen Festsetzungen soll die Zerstörung der vorhandenen städtebaulichen Quartiersstruktur und des dörflichen Charakters vermieden werden.

Grundlage des Bebauungsplanes muss eine umfassende Erfassung und Beschreibung der Bestandssituation (bebildert) sein. Daran schließt sich eine städtebauliche Analyse an (Definition der Planungsparameter und von städtebaulichen Bewertungskriterien wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Ortsgestalt, Prägung der Umgebungssituation u.ä.), aus der die Festsetzungen für den Bebauungsplan abgeleitet werden.

Die Verwaltung hat für diese Leistungen das Büro Kernplan aus Illingen um eine Honorarofferte gebeten. Da für das Plangebiet kein städtebaulicher Entwurf erforderlich ist, sondern lediglich der Bestand überplant wird, die Bestandserfassung und -auswertung mittels eines Geoinformationssystems/Drohne erfolgt und es sich um ein vereinfachtes Verfahren handelt, bietet das Büro Kernplan diese Leistungen einschließlich des Verfahrensmanagements zu einem Honorar von 29.200 € brutto an. Auf dieses Angebot gewährt Kernplan einen Nachlass von 20% aufgrund vergleichbarer Projekte in der Ortsgemeinde Hütschenhausen, so dass das Honorar bei insgesamt 23.400,00 € netto (28.080,00 € brutto) liegt.

Das Büro Kernplan aus Illingen ist der Verwaltung als leistungsfähiges und kompetentes Büro bekannt, der Angebotspreis ist wirtschaftlich und angemessen. Es wird daher seitens der Verwaltung empfohlen, dem Büro Kernplan den Auftrag zum Angebotspreis von brutto 28.080,00 € brutto zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt, dem Büro Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen den Auftrag zur Erstellung des Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“ zum angebotenen Honorar von 28.080,00 € brutto zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 8: **Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“, Ortsteil Katzenbach Aufstellungsbeschluss**

Das Ratsmitglied Ulrich Kohl nimmt gemäß § 22 GemO nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil. Er begibt sich in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:

Ein privater Investor möchte in der Gemeinde Hütschenhausen in einem Korridor von 500 m parallel zur Bundesautobahn A 62 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Das Projekt wurde dem Gemeinderat Hütschenhausen bereits in seiner Sitzung am 29.02.2024 vorgestellt.

Die geplante BV_FA befindet sich ca. 120 m nordöstlich der Ortslage von Katzenbach. Sie grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn an und befindet sich zudem direkt neben dem Industriezentrum Westrich. Nördlich verläuft noch eine 380 kV-Freileitung. Das Plangebiet hat eine Fläche von insgesamt 18,73 ha (siehe **Anlage 3**).

Für das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV ein Vorranggebiet „Landwirtschaft“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt, der Flächennutzungsplan stellt für das Gebiet eine Fläche für Landwirtschaft dar. Damit widerspricht der Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“ dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 3 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund soll für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert werden.

Der Verbandsgemeinderat Ramstein-Miesenbach hat am 22.03.2023 ein Freiflächen-Photovoltaik-Konzept für das Gebiet der Verbandsgemeinde beschlossen. Danach sind auch Flächen mit diesen Restriktionen innerhalb der 200 m und 500 m Korridore entlang von Autobahnen für die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zulässig, wobei die Bauleitverfahren ergebnisoffen unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Vorranggebiete durchgeführt werden. Allerdings gilt dies nur so lange, bis 2% des Verbandsgemeindegebietes mit Freiflächen-Photovoltaik-Anlage belegt sind.

Für das Vorhaben wurde bereits ein Zielabweichungsverfahren bei der SGD eingereicht, dessen Ergebnis in den Sommermonaten erwartet wird. Im Anschluss daran sollen dann zeitnah die erforderlichen Bauleitverfahren fortgeführt werden.

Aus Sicht der Verwaltung kann zur Einleitung des Bauleitverfahrens der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“ gefasst werden.

Herr Müller von der Fa. Pionext stellt den Tagesordnungspunkt anhand einer Präsentation den Ratsmitgliedern vor.

Auf Nachfragen aus dem Gemeinderat werden die Fragen beantwortet, dass aus dem Solarpark der Gemeinde Gewerbesteuererinnahmen zufließen werden, die Solarpaneele aufgeständert werden und sich diese somit nicht mit einer Seite direkt am Boden befinden. Eine nördlich gelegene angrenzende Fläche wäre noch nicht in diesem Plan mit einbegriffen. Falls es sich dort um eine Ausgleichsfläche handelt, so müsste diese ohnehin außenvor gelassen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Hütschenhausen“.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	14
Dagegen:	0
Enthaltungen:	1

**TOP 9: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;
Neubau von vier Reihenhäusern mit Garage und einem Einzelhaus**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.04.2024 wurde ein Bauantrag für die Flurstücks-Nrn. 94/6, 91/14, 91/8 und 91/9, Gemarkung Katzenbach, Brunnenstraße, 66882 Hütschenhausen gestellt. Der Bauherr beantragt den Neubau von vier Reihenhäusern mit Garage und einem Einzelhaus.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, stellt die Gemeinde Hütschenhausen aktuell den Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsteil Katzenbach auf und beabsichtigt, eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zu erlassen.

Der Bebauungsplan „Katzenbach Ortskern und Umgebung“ soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteil Katzenbach sicherstellen. Ziel ist den bestehenden Gebietscharakter des historischen Ortskerns zu bewahren und die teils ortsbildprägenden und erhaltenswerten Gebäudestrukturen vor einer Überprägung durch unmaßstäbliche Neubauvorhaben oder Erweiterungen des Bestandes zu schützen. Dazu ist es notwendig, die relativ weiten Grenzen des „Einfügens“ nach § 34 BauGB durch den Bebauungsplan bedeutend feiner zu steuern.

Da die konkreten Festsetzungen des Bebauungsplanes noch nicht feststehen, sollte aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB vorerst nicht erteilt werden, um die Planungsziele des Bebauungsplanes nicht zu gefährden.

Alle Fraktionen im Gemeinderat vertreten die Meinung, zuerst das vorgesehene Bebauungsplanverfahren für dieses Gebiet abzuwarten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Hütschenhausen erteilt zu dem beantragten Vorhaben vorerst nicht das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	16
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

**TOP 10: Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen;
Beauftragung der Planungsleistungen**

Gemäß § 22 GemO nimmt das Ratsmitglied Tanja Kühn nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil. Sie gibt sich in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:

In öffentlichen Gebäuden muss ein technisches System verbaut sein, durch das gewährleistet wird, dass bei einem Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen elektrischen Beleuchtung automatisch eine Not- bzw. Sicherheitsbeleuchtung ausgelöst wird. Das zu diesem Zweck im Bürgerhaus Hütschenhausen verbaute System soll die Notbeleuchtung über eine Zentralbatterieanlage sicherstellen, die in einem separaten Raum im Keller untergebracht ist.

Die Batterieanlage ist defekt und kann aufgrund des Schadensausmaßes nicht mehr instandgesetzt werden, so dass sie entweder ausgetauscht oder durch ein anderes System ersetzt werden muss. Dieser derzeit bestehende sicherheitstechnische Mangel ist erheblich und vom TÜV beanstandet worden.

Eine Inaugenscheinnahme des Systems durch das Ingenieurbüro Frank Kühn aus Hütschenhausen, Hauptstraße 72, das vor einigen Jahren die energetische Sanierung des Bürgerhauses Hütschenhausen geplant hatte und deshalb mit den technischen Gegebenheiten im Haus vertraut ist, hat ergeben, dass ein Austausch der Zentralbatterieanlage allein das Problem

nicht lösen würde. Vielmehr müssten zusätzlich umfangreiche Verkabelungsarbeiten durchgeführt werden, da die verbaute Verkabelung nicht mehr den aktuellen Brandschutzbestimmungen entspricht.

Das Ingenieurbüro Kühn rät deshalb dazu, die Sicherheitsbeleuchtung auf ein System umzurüsten, bei dem jede einzelne Sicherheitsleuchte mit einer eigenen Einzelbatterie ausgestattet ist.

Die Bauverwaltung hat für die dazu notwendigen Planungsleistungen beim Ingenieurbüro Frank Kühn eine Honorarofferte angefordert, die sich auf 17.974,15 Euro brutto beläuft. Die Honorarberechnung erfolgt nach HOAI und anhand der vorab geschätzten anrechenbaren Kosten inkl. Umbauschlag und Nebenkosten.

Nach der VV Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz können Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000 EUR netto auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden.

Das Ingenieurbüro Frank Kühn aus Hütschenhausen ist der Verwaltung als leistungsfähiges und kompetentes Büro bekannt. Seitens der Verwaltung wird deshalb empfohlen, dem Ingenieurbüro Frank Kühn den Auftrag zu erteilen.

Das Ratsmitglied Hajo Becker schlägt folgendes vor: Da für das Bürgerhaus Hütschenhausen die Installation einer Photovoltaikanlage angedacht ist, sollte dies bei der Planung mit der Batterielösung berücksichtigt werden. Ggfs. kann es hier zu Synergieeffekten kommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen beschließt, den Auftrag zur Erbringung der Planungsleistungen für die Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen an das Ingenieurbüro Frank Kühn aus Hütschenhausen, Hauptstraße 72, zum Honorar von 17.974,15 EUR brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür:	15
Dagegen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 11: **Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen; Ermächtigungsbeschluss zur Beauftragung der Baumaßnahme**

Gemäß § 22 GemO nimmt das Ratsmitglied Tanja Kühn nicht an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt teil. Sie begibt sich in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:

Sobald die Planungsleistungen für die Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen durch ein beauftragtes Ingenieurbüro erbracht worden sind, muss die Baumaßnahme schnellstmöglich nach VOB Teil A ausgeschrieben und zügig umgesetzt werden, um den vom TÜV beanstandeten Sicherheitsmangel zu beheben.

Da vor der Kommunalwahl keine weitere Ratssitzung mehr stattfindet und die erste Sitzung des neu gewählten Gemeinderats der nächsten Legislaturperiode erst nach dem 9. Juni terminiert werden kann, droht ein Zeitverlust, dem durch einen Ermächtigungsbeschluss dringend entgegengewirkt werden sollte.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen den Auftrag zur Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hütschenhausen ermächtigt den Ortsbürgermeister, den Auftrag zur Sanierung der Sicherheitsbeleuchtung im Bürgerhaus Hütschenhausen an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 15
Dagegen: 0
Enthaltungen: 0



Ortsbürgermeister Matthias Mahl
Vorsitzender



Schriftführer

Haushaltsrede 14.05.2024

Sehr geehrte Beigeordnete,
verehrte Mitglieder des Gemeinderates,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

mit Anschreiben vom 24.04.2024 haben Sie, die Beigeordneten der Gemeinde, und auch Sie, die Mitglieder des Gemeinderates, die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2024 mit Anlagen in Druckversion per Post erhalten.

Die vorgeschriebene 14-tägige öffentliche Auslegung des gesamten Zahlenwerks im Rathaus Ramstein wurde fristgerecht beendet, ohne dass seitens unserer Bürgerinnen und Bürger Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zum Haushalt 2024 eingegangen sind, so dass wir heute Abend in öffentlicher Sitzung die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 mit Anlagen – zusammen 200 Seiten stark – beschließen können.

Frau Herp von der Finanzabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach hat unter Einbeziehung der Wünsche der drei im Rat vertretenen Fraktionen und unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten, die sich in einer Gemeinde mit über 4.000 Einwohnern Jahr für Jahr zwangsläufig ergeben, den Entwurf des Haushaltsplans unserer Gemeinde für das Jahr 2024 zusammengestellt.

Das hat sie auch in diesem Jahr wieder mit Akribie und Augenmaß zuverlässig getan.

Dafür sage ich **ihr**, aber auch dem Abteilungsleiter Finanzen, Herrn Peter Gieser, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung, die Frau Herp aus den unterschiedlichen Abteilungen die erforderlichen Zahlen und Fakten zur Erstellung des Haushaltsplans übermittelt haben, ganz herzlichen Dank.

In seiner Sitzung unmittelbar vor der heutigen Ratssitzung hat der Werksausschuss dem Gemeinderat die Zustimmung zu dem diesjährigen, 35 Seiten starken Wirtschaftsplan unseres Gemeindewerks empfohlen, der als Anlage zum Haushaltsplan vom Gemeinderat final mit zu beschließen ist. Das Gemeindewerk Hütschenhausen plant mit einem Jahresgewinn nach Steuern von 38.400 Euro, der sich wie folgt zusammensetzt:

Sparte Strom: **31.400 €**
26.100 € (Vertriebsbereich)
5.300 € (Netzbereich)

Sparte Wasser: **5.900 €**

Sparte Sonstige Aktivität: **1.100 €**
(Moderne Messeinrichtungen)

Für die Erstellung des Wirtschaftsplans des Gemeindewerks ein herzliches Dankeschön der Betriebsführerin unseres Werks, den Stadtwerken Ramstein-Miesenbach, unter Leitung ihres Geschäftsführers Georg Leydecker und allen, die daran mitgewirkt haben.

Dem Forstwirtschaftsplan als Bestandteil des Haushaltsplans – zu finden im hinteren Bereich des Zahlenwerks - hat der Rat bereits am **21.11.2023** zugestimmt. Der Forstwirtschaftsplan sieht ein **positives Betriebsergebnis von 12.755 €** vor, das hauptsächlich dem guten Ergebnis in der **Sparte Holz** von geplant 15 ½ T€ zu verdanken ist, da die zu erwartenden Verkaufserlöse von geplant 390 Festmetern Holz die Produktionskosten deutlich übersteigen. Ein geplanter Gesamteinschlag von 430 Festmetern Holz ist erforderlich, weil gerade im westlichen Bereich des Gemeindewalds aufgrund von Borkenkäferbefall bei den Nadelbäumen mit frühzeitigen Fällungen reagiert werden muss, um das Holz noch vermarkten zu können. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an unseren Revierförster Herrn Mohr und seine Dienststelle, das Forstamt Otterberg, für das umsichtige Handeln sowohl in forstwirtschaftlicher, als auch in betriebswirtschaftlicher Hinsicht.

Meine Damen und Herren,

der Haushalt ist die finanzielle Basis, die uns den Rahmen vorgibt, innerhalb dessen wir uns bewegen müssen, d. h. den wir einerseits nicht überschreiten dürfen, innerhalb dessen wir aber andererseits auch Bewegungsspielraum haben, um gestalterische Maßnahmen umsetzen zu können.

Man kann die Inhalte des Haushaltsplans grob in zwei Kategorien unterteilen, denen man Begrifflichkeiten zuordnen kann, die man aus manchen Sportarten kennt, nämlich die Begriffe **Pflicht** und **Kür**. Beides spielt auch in der Ortspolitik eine Rolle.

Die Pflicht beinhaltet die Verpflichtung, notwendige werterhaltende, sicherheitstechnische oder auch kapazitätssteigernde Maßnahmen an den Objekten und Einrichtungen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, durchzuführen.

Gute Beispiele im Pflichtbereich sind die oftmals erheblichen Aufwendungen, die wir stemmen müssen, um brandschutztechnische Vorgaben in unseren Gemeindehäusern umzusetzen oder um auf Kinderspielflächen aufgrund neuer Sicherheitsbestimmungen die Unfallgefahren weiter zu minimieren.

Die Kür umfasst alle Maßnahmen, die wir planen und umsetzen, um unsere Gemeinde auf breiter Front fortzuentwickeln, sie somit attraktiver und fit für die Zukunft zu machen.

Als Beispiel hierfür ist das geplante NBG „Im Pferch“ in Katzenbach zu nennen, wo wir einen stark im Fokus von Investoren stehenden Ortsteil nicht komplett fremdbestimmt bebauen lassen wollen, sondern jungen Familien die Chance geben wollen, Wohneigentum zu bezahlbaren Preisen zu errichten.

Die Verabschiedung des Haushaltsplans durch den Gemeinderat ist Voraussetzung dafür, dass wir die Planung bei der Kommunalaufsicht in Vorlage bringen können, wo sie dann hoffentlich schnell genehmigt wird, damit wir als Kommune finanziell handlungsfähig bleiben.

Bei den guten Zahlen, die ich Ihnen nun vorstellen darf, bin ich sehr zuversichtlich, dass uns die Kommunalaufsicht die Haushaltsgenehmigung

zügig erteilt, denn wir können der Genehmigungsbehörde in diesem Jahr sowohl im

Ergebnishaushalt,

also dort, wo die geplanten Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden, als auch im

Finanzhaushalt,

also dort, wo die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gegenübergestellt werden,

einen ausgeglichenen Haushalt präsentieren.

Lassen Sie mich bei der nun folgenden Erläuterung des Haushaltsplans 2024 mit dem **Ergebnishaushalt** beginnen, also mit dem Teil der doppischen Haushaltsführung, der die geplanten Erträge und Aufwendungen im Haushaltsjahr darstellt.

Da wir im laufenden Jahr mit Erträgen in Höhe von **7.008.710 €** und mit Aufwendungen in Höhe von **6.956.028 €** planen, ist unser Saldo positiv.

Das bedeutet:

Wir weisen im Ergebnishaushalt 2024 einen geplanten **Jahresüberschuss** von **52.682 €** aus.

Verglichen mit den Planzahlen des Vorjahres bedeutet dies:

Wir planen in diesem Jahr mit rund **4,8 Prozent** höheren Erträgen (Vorjahr: **6.688.314 €**), also mit einer durchaus beachtlichen Ertragssteigerung um rund **320.400 €**, während wir bei den geplanten Aufwendungen nur knapp **4,3 Prozent** zulegen (Vorjahr: **6.672.354 €**), also mit einem rund **283.700 €** größeren Aufwand planen.

Das hat zur Folge, dass wir den geplanten Jahresüberschuss aus 2023 von damals **rund 16.000 €** in der diesjährigen Planung noch einmal um weitere **36.700 €** steigern können und folglich in diesem Jahr mit einem Jahresüberschuss von rund **52.700 €** kalkulieren, also einen aus-

geglichenen Ergebnishaushalt vorlegen können.

Dieser Umstand ist nach dem Inkrafttreten des **Landesgesetzes zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs** zum 1. Januar 2023 von ganz entscheidender Bedeutung. Durch das vom Kreis Kaiserslautern und der Stadt Pirmasens erstrittene Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 16.12.2020 wurde die Landesregierung verpflichtet, die Mindestfinanzausstattung der Kommunen auf ein bedarfsorientiertes Ausgleichssystem umzustellen. Das Land reagierte seinerseits mit der den Kommunen auferlegten grundsätzlichen Verpflichtung, künftig nur noch ausgeglichene Haushaltspläne zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Vorgabe haben wir sowohl mit unserem Ergebnishaushalt, als auch – wie eingangs bereits erwähnt – mit unserem Finanzhaushalt erfüllt.

Kommen wir nun zur Betrachtung der wichtigsten Ertragspositionen im Ergebnishaushalt:

Ertragspositionen im Ergebnishaushalt:

Die geplante Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich für das Haushaltsjahr 2024 auf **6.787.510 €**. Sie liegt im Vergleich mit dem Planansatz des Vorjahres um rund 283.300 € oder 4,4 % höher.

Die drei wesentlichsten Ertragspositionen unseres Ergebnishaushalts sind

- Steuern und ähnliche Abgaben mit **3.334.361 €** (Vorjahr: 3.285.369 € / + **1,5 %**),
- Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge mit **2.998.234 €** (Vorjahr: 2.639.651 € / + **13,6 %**).
- Sonstige laufende Erträge in Höhe von **167.380 €** (Vorjahr: 313.230 € / - **46,6 %**)

Diese drei größten Ertragspositionen machen rund 95,8 % der Gesamtsumme von **6.787.510 €** der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit aus, welche ihrerseits ca. 96,8 % der Gesamterträge des Ergebnishaushalts (**7.008.710 €**) ausmachen.

Die geplante Steigerung bei den Steuern und ähnlichen Abgaben um 1,5 % oder rund 49.000 € gegenüber der Planung des Jahres 2023, ist das Resultat aus

- einem geplanten höheren Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (+ 80.100 €), verringert um
- die zu erwartenden niedrigeren Gewerbesteuererträge (- 18.000 €) und verringert um
- die zu erwartenden niedrigeren Ausgleichsleistungen (- 13.100 €).

Die geplante deutliche Steigerung der Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge um 13,6 % oder rund 358.600 € gegenüber der Planung des Jahres 2023 beruht größtenteils

- auf höheren Erträgen bei den Schlüsselzuweisungen A und B und
- bei den Zuweisungen für Stationierungsgemeinden (+ 181.300 €) sowie
- auf höheren Landes- und Kreiszuschüssen zu den Personalkosten der Kita (+ 145.300 €).

Hingegen mussten die sonstigen laufenden Erträge in diesem Jahr um rund 145.900 € geringer eingeplant werden (- 46,6 %), da mangels verfügbarer gemeindeeigener Baugrundstücke in 2024 keine Verkaufserlöse erzielt werden können.

Neben den drei vorgenannten Positionen, die 95,8 % der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit ausmachen, seien der Vollständigkeit halber auch die drei weiteren Ertragsarten mit einem Restanteil von 4,2 % genannt, die in diesem Jahr wie folgt eingeplant sind:

- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte mit 2,2 % (**ca. 150.000 €**)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte mit 1,0 % (**ca. 68.000 €**)
- Kostenerstattungen u. -umlagen mit 1,0 % (**ca. 69.000 €**)

Zusammenfassung:

Die **Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit** liegt in diesem Jahr mit **6.787.510 €** um rund **283.300 € über der Planrechnung des Jahres 2023.**

Aufwandspositionen im Ergebnishaushalt:

Die geplante Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf **6.748.744 €**. Sie liegt im Vergleich mit dem Planansatz des Vorjahres um ca. 277.000 € oder 4,3 % höher.

Bei den Aufwendungen stellen **Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen** mit **3.786.534 €** (+ 2,1 % bzw. ca. + 79.100 € / Vorjahr: 3.707.453 €) den mit Abstand größten Teil der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit dar, nämlich rund 56,1 %. Hauptgrund hierfür ist der durch die Erhöhung der Kreisumlage um 1,25 Prozentpunkte (jetzt 43,5 %) deutlich gestiegene Umlageaufwand, der an den Kreis gezahlt werden muss (+ ca. 98.800 €) und der trotz einer weiteren Senkung der Verbandsgemeindeumlage von 34 auf nur noch 32 Prozentpunkte (- 62.000 €) nicht komplett kompensiert werden kann.

Ein weiterer großer Posten bei den Aufwandspositionen sind die **Personal- und Versorgungsaufwendungen** von rund **1.573.835 €** (+ **10,6 %** / Vorjahr: 1.423.347 €), die einen Anteil von ca. **23,3 % an den Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit** ausmachen. Ihr Anteil ist damit im Vergleich zum Vorjahr erneut, und zwar dieses Mal um rund 1,3 Prozentpunkte gestiegen. In absoluten Zahlen ausgedrückt muss die OG Hütschenhausen im Jahr 2024 absehbar rund 150.500 € mehr an Gehältern zahlen als im Vorjahr eingeplant war. Dies ist einerseits zurückzuführen auf die Tarifabschlüsse im TVöD-Bereich, aber auch auf die notwendige Erhöhung der Stellen in unserer Kita um 1,06 Vollzeitäquivalente.

- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von **634.050 €** (+ **2,2 %** / Vorjahr 620.560) sind ebenfalls eine wesentliche Position bei den zu erbringenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit. Die gegenüber dem Vorjahr um ca. 13.500 € höhere Summe entspricht einem Anteil von 9,4 % an der Gesamtsumme der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit.
- **Abschreibungen**, also die Verrechnung von Wertminderungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens, in Höhe von **559.123 €** (- **1 %** / Vorjahr: 564.513 €) schlagen mit einem Anteil von fast 8,3 % an der Gesamtsumme der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit zu Buche.
- Die **sonstigen laufenden Aufwendungen** sind mit **195.232 €**

(+ 25,2 % / Vorjahr: 155.940) um rund 39.300 € höher eingeplant. Sie entsprechen einem Anteil an der Gesamtsumme der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 2,9 %.

Die **Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit** liegt in diesem Jahr mit **6.748.774 €** um **rund 277.000 €** über der Planrechnung des Jahres 2023. Insgesamt belaufen sich die geplanten Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit auf rund 97 % des Gesamtbetrags der Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die in einer Gesamthöhe von **6.956.028 €** eingeplant sind.

Nach der detaillierten Darstellung der Ertrags- und Aufwandspositionen unseres Ergebnishaushalts wissen Sie nun, wo unser geplanter Jahresüberschuss von rund **52.700 €** in der Ergebnisrechnung herkommt.

Wir profitieren auf der Aufwandseite ganz enorm von einer erneuten Senkung der VG-Umlage von 34 auf 32 Prozentpunkte. Gegenüber dem Vorjahr sparen wir so rund 62.000 € ein, d. h. fast 10.000 € mehr als unser gesamter geplanter Jahresüberschuss beträgt.

Ich habe in den letzten Jahren in meinen Haushaltsreden immer mal wieder auf unsere Grundproblematik hingewiesen, die es uns schwer macht, einen ausgeglichen Haushalt darzustellen.

Als Ortsgemeinde mit drei Ortsteilen unterhalten wir bekanntermaßen in jedem Ort eine Veranstaltungsortlichkeit und überdies je einen Friedhof. Diese Einrichtungen sind uns sehr lieb, aber zur Wahrheit gehört auch, dass uns diese Einrichtungen im ursprünglichsten Wortsinne auch sehr teuer sind.

Aber, keine Angst, wir wollen weiterhin in jedem unserer Ortsteile eine Infrastruktur vorhalten, die es der Gemeinde möglich macht, Veranstaltungen auszurichten, aber auch den Menschen erlaubt, in ihrem nahen Umfeld nicht nur gesellschaftliche Zusammenkünfte zu organisieren, also Feste zu feiern, sondern auch verstorbene Angehörige dort zur letzten Ruhe zu betten, wo die Menschen gelebt haben und Trauer dort zu bewältigen, wo man selbst wohnhaft ist. Damit lassen wir jedem unserer Ortsteile seine eigene Identität und bewahren die Verbundenheit der Menschen mit ihrem Ort, die ein wichtiger Faktor dörflichen Lebens

ist.

Die genannten Einrichtungen müssen aber auch unterhalten werden, denn wir dürfen unsere Sachwerte nicht verfallen lassen, sondern müssen sie bewahren und insbesondere bei den Friedhöfen spielt natürlich auch das würdevolle Aussehen eine wichtige Rolle – und das gibt es nun einmal nicht für kleines Geld.

Lassen Sie mich die Problematik des riesigen Unterhaltungsaufwands am Beispiel unserer drei Gemeindehäuser und der Sporthalle Hütschenhausen anschaulich mit Zahlen aus dem Ergebnishaushalt unseres Haushaltsplans verdeutlichen:

So muss die Ortsgemeinde im Jahr 2024 allein für die Unterhaltung des Bürgerhauses Hütschenhausen bei prognostizierten Erträgen von rund 20.700 € und geplanten Aufwendungen von ca. 116.800 € einen **Jahresverlust von rund 96.100** (Seite 135) einplanen.

Die Unterhaltung des Dorfgemeinschaftshauses Katzenbach schlägt planerisch mit rund **23.300 € Verlust** zu Buche (Seite 131), die Unterhaltung der Mehrzweckhalle Spesbach mit rund **37.400 € Verlust** (Seite 143) und die Unterhaltung der Sporthalle Hütschenhausen mit rund **45.800 € Verlust** (Seite 139), so dass wir in der Summe für die Unterhaltung unserer vier großen Häuser - also für Personalkosten, Versicherungsbeiträge, Abschreibungen, Strom, Wasser, Heizung, Reparaturen und sonstigen Unterhaltungsaufwand, - mit einem **Jahresverlust von rund 202.600 €** planen müssen.

Für die Unterhaltung unserer drei Friedhöfe und der Leichenhallen müssen wir im Jahr 2024 ein weiteres **Minus von rund 68.900 €** einplanen (Seite 110).

Wenn man die geplanten Jahresfehlbeträge für die Unterhaltung unserer gemeindlichen Häuser und Hallen sowie unserer Friedhöfe zusammenrechnet, müssen wir allein bei diesen öffentlichen Einrichtungen im Jahr 2024 in Summe mit einem **Verlust von rund 271.500 €** planen.

Das mag Ihnen verdeutlichen, wie schwierig es bei diesen Rahmenbedingungen ist, den Ergebnishaushalt ausgeglichen zu gestalten.

Und dennoch ist es uns gelungen.

Kommen wir nun zum Finanzhaushalt:

Der **Finanzhaushalt** – die Abbildung aller Zahlungsströme - der die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Jahr 2024 darstellt, weist einen positiven Saldo in Höhe von **363.121 €** auf.

Dieser Saldo reicht aus, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von **75.730 €** zu decken. Somit ist auch der Finanzhaushalt in seiner Planung ausgeglichen und es verbleibt ein Überschuss von **287.391 €**. Das ist sicherlich eine sehr positive Nachricht.

Kommen wir zur Investitionstätigkeit:

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit weisen einen negativen Saldo in Höhe von **2.596.300 €** auf.

Die Einzahlungen belaufen sich auf **413.200 €** und betreffen Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und Einzahlungen aus Beiträgen (WKB: ca. 340.000 €).

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich auf **3.009.500 €** und umfassen insgesamt 21 Maßnahmen, von denen manche schon umgesetzt und einige andere schon angelaufen sind, wie z. B.

- der Endausbau der Erschließungsstraße im NBG „Krämel“ mitsamt Straßenbeleuchtung (**118.000 €**)
- der Zuschuss an den Bürgerbusverein in Höhe von **20.000 €** für den Kauf eines neuen vollelektrischen Bürgerbusses
- der Grunderwerb für das NBG „Im Pferch“ in Katzenbach, wo die meisten Ankäufe bereits vollzogen sind
- das Straßenausbauprogramm in Höhe von **1.373.000 €**, das den Vollausbau der Friedhofstraße in Hütschenhausen und der Waldstraße in Katzenbach vorsieht und das mit dem 1. Bauabschnitt in Katzenbach mittlerweile angelaufen ist. In Hütschenhausen wird in den nächsten Tagen die Baustelle vom Friedhof südwärts bis zur

Einmündung Blumenstraße eingerichtet, dann geht es auch dort los.

Weitere Maßnahmen starten in Kürze, so z. B. die Erdarbeiten für den Kinderspielplatz „Heckstücke“, für deren Vergabe nach der bevorstehenden Submission wir heute Abend ja einen Ermächtigungsbeschluss fassen wollen.

Wiederum andere Maßnahmen, wie z. B. die dringend notwendige Klimatisierung des Obergeschosses in unserer kommunalen Kita „Villa Kunterbunt“, sind in einem fortgeschrittenen Planungsstadium.

Ein kurzer Sachstand zu den Klimageräten:

Wir warten derzeit auf den Eingang der angefragten Angebote. Für die Ausschreibung haben wir auf die Expertise eines Ingenieurbüros zurückgegriffen.

Eine weitere wichtige Investitionsmaßnahme der Ortsgemeinde ist der Bau eines zweiten gemeindeeigenen Kindergartens, denn aus dem Kita-Bedarfsplan ist ersichtlich, dass in der Gemeinde in den nächsten Jahren weitere Kita-Betreuungsplätze benötigt werden.

In den Haushaltsplan 2024 wurden deshalb in einem ersten Schritt 70.000 € für Planungskosten eingestellt und vorsorglich eine Summe von 300.000 €, um noch in diesem Jahr ein passendes Grundstück erwerben zu können.

Gesamtübersicht der 21 größten Investitionsmaßnahmen, die im Jahr 2024 geplant sind, mit den jeweils veranschlagten Haushaltsmitteln.

	Investitionen u. Investitionsmaßnahmen im Planjahr	Kosten
1	Grunderwerb NBG „Im Pferch“, Katzenbach	650.000 €
2	Endausbau, Straßenbeleuchtung NBG „Krämel“	118.000 €
3	Grunderwerb, Planungskosten neue Kindertagesstätte	370.000 €
4	Straßenausbauprogramm	1.373.000 €
5	Spielplatz „Heckstücke“	204.000 €
6	Spielplatz „Buchenweg-Nord“	10.000 €

7	Zuschuss an Bürgerbusverein (Fahrzeug)	20.000 €
8	Kostenzuschuss kathol. Kindergarten (Brandschutz)	10.000 €
9	Ausführungsplanung Erschließungsstraße DHWP	30.000 €
10	Endausbau DHWP	50.000 €
11	Gründerwerb allgemein	35.000 €
12	Straßenbeleuchtung allgemein	30.000 €
13	Gemeindestraßen allgemein	10.000 €
14	Heimat- und Kulturpflege (Bänke, Mülleimer)	3.000 €
15	Zuwendungen an Vereine	3.000 €
16	Bauhof (BGA)	4.000 €
17	KiTa „Villa Kunterbunt“ (BGA, Honorarkosten, Klimaanlage)	51.500 €
18	Bürgerhaus Hütschenhausen (BGA, Audioanlage)	3.000 €
19	Mehrzweckhalle Spesbach (BGA)	1.000 €
20	Sporthalle Hütschenhausen (BGA)	2.000 €
21	DGH Katzenbach (BGA, Planungskosten Generalsanierung)	32.000 €
	Summe:	3.009.500 €

Wie wollen wir die umfangreichen Investitionen bezahlen?

Die 21 Maßnahmen werden wie folgt finanziert

	Einzahlungen	Beträge
1	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	73.200 €
2	Einzahlungen aus Beiträgen (WKB)	340.000 €
3	Sonstige Investitionseinzahlungen	0 €
4	Saldo der ordentl. Ein- u. Ausz. (Überschuss lfd. Haushalt)	287.391 €
5	Abnahme liquider Mittel	2.308.909 €
6	Investitionskredite	0 €
	Summe:	3.009.500 €

Da für das Haushaltsjahr 2024 mit einem positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 363.3121 € gerechnet wird, kann nach Abzug der planmäßigen Tilgungskosten in Höhe von 75.730 € für die Kredite der Ortsgemeinde eine Restsumme von 287.391 € aus dem Überschuss des laufenden Haushaltsjahres zur Mitfinanzierung des negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit verwendet werden.

Den Löwenanteil der Investitionsausgaben in Höhe von 2.308.909 € finanzieren wir aber aus den liquiden Mitteln der Ortsgemeinde, die zum Ende des vergangenen Jahres bei 3.589.799 € lagen. Durch die große Entnahme verringert sich der Kassenbestand zwar zum Jahresende 2024 erheblich auf dann nur noch 1.280.890 €, sinkt im Jahr 2025 aufgrund einer weiteren geplanten Entnahme um rund 277.000 € noch einmal ab auf dann nur noch rund 1.004.000 €, um sich ab dem Jahr 2026 durch Zuführungen wieder zu erholen und zum Jahresende 2027 mit rund 3.858.000 € prognostiziert höher zu sein, als zum 31.12.2023, bevor wir die genannten rund 2.309.000 € zur Finanzierung unserer Investitionen entnehmen mussten.

Warum ist das so?

Die prognostizierten Zuführungen in den Jahren 2026 und 2027 sind den jährlich zu erwartenden Finanzmittelüberschüssen zu verdanken, die durch die Baugrundstücksverkäufe im vorgesehenen Neubaugebiet „Im Pferch“ erzielt werden sollen, in das wir ja bereits seit 2023 und auch in diesem Jahr durch Grundstücksankäufe investieren. Ab 2026 sollen diese Investitionen dann Früchte tragen.

	Entwicklung Kassenbestand der Ortsgemeinde	Stände
1	Stand zum 31.12.2023:	3.589.799 €
2	Abnahme 2024: - 2.308.909 € / Stand zum 31.12.2024:	1.280.890 €
3	Abnahme 2025: - 276.981 € / Stand zum 31.12.2025:	1.003.909 €
4	Zunahme 2026: 1.250.939 € / Stand zum 31.12.2026:	2.254.848 €
5	Zunahme 2027: 1.603.753 € / Stand zum 31.12.2027:	3.858.601 €

Schuldenentwicklung der Ortsgemeinde:

Die Schulden der Ortsgemeinde werden stetig abgebaut. Zum Ende des Jahres 2024 wird der Schuldenstand bei nur noch 492.633 € liegen.

Somit werden wir den Schuldenstand pro Kopf innerhalb von sieben Jahren um 180,93 € abgebaut haben und noch eine Pro-Kopf-Verschuldung von 122,39 €

aufweisen. Wenn wir weiterhin ohne neue Kreditaufnahmen auskommen, können wir zum Ende des nächsten Jahres (2025) die Pro-Kopf-Verschuldung, wie sie sich zum 31.12.2017 dargestellt hatte (303,32 €), auf dann nur noch 34,8 % dieses Wertes gesenkt und am Ende des Jahres 2026 auf weniger als 100 € pro Kopf heruntergefahren haben.

Die Schuldenentwicklung im Überblick:

		<u>Pro-Kopf-Verschuld.:</u>	
Schuldenstand zum 31.12.2017:	1.195.382 €	303,32 €	(3.941 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2018:	1.078.461 €	273,65 €	(3.941 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2019:	956.629 €	243,47 €	(3.941 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2020:	832.890 €	212,53 €	(3.919 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2021:	739.963 €	188,81 €	(3.919 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2022:	651.067 €	166,13 €	(3.919 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2023:	568.362 €	141,20 €	(4.025 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2024:	492.633 €	122,39 €	(4.025 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2025:	425.354 €	105,68 €	(4.025 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2026:	385.098 €	95,68 €	(4.025 EW)
Schuldenstand zum 31.12.2027:	350.591 €	87,10 €	(4.025 EW)

Lassen Sie mich zum Schluss noch einen Blick auf die Steuersätze, Gebühren und Beiträge werfen:

Der Gemeinderat hat die Realsteuerhebesätze zum 01.01.2023 angehoben, da im Rahmen der Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs die Nivellierungssätze angepasst wurden und uns gravierende Nachteile gedroht hätten, wenn wir die Realsteuersätze unterhalb der Nivellierungssätze belassen hätten und uns deshalb der Haushaltsausgleich nicht gelungen wäre. Die Realsteuerhebesätze liegen nun bei den Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer um 5 bis maximal 20 Punkte über den Nivellierungssätzen und auf einem Niveau mit den übrigen Gemeinden unserer Verbandsgemeinde. Im Vergleich mit vielen Kommunen benachbarter Verbandsgemeinden liegen sie überwiegend deutlich tiefer.

	Hebesätze OG Hütschenhausen bis 31.12.2022	Hebesätze OG Hütschenhausen ab 01.02.2023	Nivellierungssätze § 17 LFAG ab 01.01.2023
Grundsteuer A	320 v. H.	350 v. H.	345 v. H.
Grundsteuer B	390 v. H.	470 v. H.	465 v. H.
Gewerbsteuer	380 v. H.	400 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt

für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, nach wie vor

für den ersten Hund 36,00 €
für den zweiten Hund 51,00 €
für jeden weiteren Hund 72,00 €

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes wurde der Feld- und Waldwegebeitrag bereits zum 01.01.2023 von zuvor 15 € auf 13 € festgesetzt, also um 2 € gesenkt. Dabei bleibt es auch in diesem Jahr.

Lassen Sie mich nun zu meinem Fazit kommen:

Verehrte Ratsmitglieder, Beigeordnete und Zuhörer,

das waren Zahlen, Fakten und Hintergründe zu unserer Haushaltssatzung 2024.

Bevor ich nun mein Fazit zu diesem Zahlenwerk ziehe, lassen Sie mich kurz auf das eingehen, was unsere Ortsgemeinde ausmacht:

Wir leben in einer Gemeinde, in der es infrastrukturell an nichts Grundsätzlichem fehlt.

Wir verfügen über

- zwei große Einkaufsmärkte

- zwei allgemeinmedizinische Arztpraxen
- Veranstaltungsräumlichkeiten in allen unseren Ortsteilen
- eine große Sporthalle
- zwei Schulstandorte
- zwei Gotteshäuser
- drei Friedhöfe
- drei Kindergärten, davon der größte in gemeindlicher Trägerschaft
- ein breit gefächertes Vereinsangebot, das nicht nur sportliche Aktivitäten ermöglicht, sondern auch kulturell einiges zu bieten hat
- mit dem Kranichwoog, dem neu eröffneten Turm und dem NATURA 2000-Erlebnisweg über die touristische Attraktion im westlichen Teil des Landkreises überhaupt
- zwei Tankstellen
- derzeit noch eine E-Ladesäule, bald aber schon zwei
- einen bestens funktionierenden Bürgerbus, der an vier von fünf Werktagen kostenfrei in der Gemeinde verkehrt und an zwei Tagen auch nach Ramstein fährt
- eine Bürgerstiftung, die erst vor wenigen Tagen mit der Conny Plank-Ausstellung ein echtes Highlight präsentiert hat und auch sonst viel Gutes tut
- viele Fachgeschäfte und -betriebe
- einen sehr regen Gewerbering, der unsere Geschäftswelt hervorragend vertritt
- und ... und ... und

Dazu ist unsere Gemeinde verkehrsgünstig an zwei Autobahnen angebunden und liegt in einer abwechslungsreichen Landschaft mit Feldern, Wiesen, Gewässern und Wald, die sich auf einer Fläche von etwas mehr als 18 Quadratkilometern, als 18 x 100 Hektar, sprich 1.800 Hektar ausbreitet.

Die Gemeinde Hütschenhausen ist lebens- und liebenswert und soll es auch weiterhin bleiben.

Das ist die Prämisse, an der wir uns in unserem Denken und Handeln immer orientieren – und mit wir meine ich den Ortsbürgermeister, die Beigeordneten und jedes einzelne Mitglied des Gemeinderats.

Nach dieser Prämisse haben wir folglich auch unseren Haushalt 2024 aufgestellt, der natürlich gewissen Zwängen unterliegt und deshalb auch nicht auf das verzichtet, was den meisten Menschen in unseren - wenn auch verschieden geprägten - Ortsteilen dennoch gleichermaßen wichtig ist, nämlich **die Beibehaltung und somit auch die Beibehaltung der Pflege örtlicher Ankereinrichtungen wie Friedhöfe und Veranstaltungshäuser.**

Mit einem Investitionsvolumen von rund **3 Mio. Euro**, wovon in diesem Jahr schon einige größere Maßnahmen umgesetzt sind

- *Stichworte Grundstücksankäufe in Katzenbach, Endausbau der Straße „Zum Wiesengrund“ in Hütschenhausen, Zuschuss zum Bürgerbus EMiL 2 an den Bürgerbusverein*

und mit unseren beiden Straßenbaumaßnahmen für **zusammen über 1,3 Mio. Euro**,

- *mit denen wir in Katzenbach bereits begonnen haben und in Hütschenhausen unmittelbar vor dem Beginn stehen,*

setzen wir trotz schwieriger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen ein Ausrufezeichen und gehen unseren Weg, die Verbesserung der Lebensqualität unserer Bürgerinnen und Bürger mit werterhaltenden und wertschöpfenden Maßnahmen an unserem Gemeindevermögen zu kombinieren und überdies unsere Gemeinde für junge Familien attraktiv zu halten, auch in 2024 fort.

Weitere geplante Investitionen (z. B. der Komplettumbau des Kinderspielplatzes Heckstücke in Hütschenhausen, die Klimatisierung des Obergeschosses in unserem Kindergarten in Spesbach) stehen entweder unmittelbar vor ihrer Umsetzung oder haben zumindest bereits die Zustimmung des Gemeinderates erhalten.

Die Welt entwickelt sich bis hinunter auf die Gemeindeebene in rasantem Tempo weiter. Unsere Aufgabe ist es auch, wichtige Entwicklungen nicht zu verpassen, mit dem Fortschritt, den uns die moderne Technik bietet, Schritt zu halten und unseren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Deshalb sind wir auch dem Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beigetreten und haben uns bei unserer Entscheidung für eine dringend notwendige neue Heizungsanlage für unsere Kita für die klimafreundlichste Variante (Erdsonden und Sole-Wärmepumpe monovalent) entschieden.

Wir beteiligt uns gemäß einem bereits gefassten Ratsbeschluss auch an einer Kooperation für erneuerbare Energien und kommunale Wärmeversorgung in einer Quartiersgesellschaft, die als GmbH bald gegründet werden soll.

Aufgabe des neuen Unternehmens, an dem sich die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach, die WVE (Wasser-Versorgung-Energie) GmbH Kaiserslautern und die Kommunen der Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach beteiligen wollen, soll u. a. die Planung, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme aus regenerativen Energiequellen sein.

Leider haben die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach bei der beabsichtigten Glasfaserversorgung unserer Gemeinde trotz Unterstützung aller Ratsfraktionen nicht die erforderliche Quote an Vorverträgen in unseren drei Ortsteilen erreicht, die es ihnen nach wirtschaftlichen Kriterien erlaubt hätte, eigenwirtschaftlich in unserer Gemeinde Glasfaser flächendeckend zu verlegen. Das ist nicht nur eine herbe Enttäuschung - **nein, es ist nicht weniger als ein Desaster für eine Kommune mit 4.000 Einwohnern.**

Überall um uns herum wird auf breiter Front Glasfaser verlegt und wir werden auf diesem für die Zukunft elementar wichtigen Sektor abgehängt.

Es muss uns gelingen, in weiten Teilen unserer Bevölkerung das Bewusstsein dafür zu wecken, dass die nach heutigem Stand noch gute Internetversorgung in unseren Ortsteilen mit alter Kupfertechnologie morgen schon überholt ist und man nur zukunftsicher aufgestellt sein wird, wenn man sich für die Glasfasertechnologie entscheidet. Bei einer entsprechenden Anschlussquote bauen die Stadtwerke Ramstein-Miesenbach auch Hütschenhausen, Spesbach und Katzenbach komplett mit Glasfaser aus, aber ohne die erforderliche Quote an Vorverträgen wird das immer nur im Zuge ohnehin vorzunehmender Erdarbeiten erfolgen und somit viel, viel länger dauern als uns das allen lieb sein kann.

Unsere Gemeinde droht somit über kurz oder lang im Wettbewerb um den Zuzug junger Menschen völlig ins Hintertreffen zu geraten, da die Glasfasertechnologie schon bald ein ganz wichtiges Auswahlkriterium für Hauskäufer und Bauherren sein wird.

Deshalb mein dringender Appell an alle, die an einer Fortentwicklung unserer Gemeinde interessiert sind:

Gehen Sie lieber heute als morgen auf die Stadtwerke zu und entscheiden Sie sich für den Glasfaseranschluss. Auch die Ratsmitglieder, die Beigeordneten und der Ortsbürgermeister stehen Ihnen jederzeit als Ansprechpartner und Vermittler zur Verfügung.

Nach diesem unschönen Ausflug in die digitale Welt noch einige wenige Sätze zum Abschluss:

Wir strecken uns finanziell in allen Bereichen nach der Decke und versuchen permanent, unsere Einnahmesituation zu optimieren und die Ausgaben im Griff zu behalten. Die Zuschüsse an unsere Vereine, die wir ja nicht geben müssten, weil es sich um freiwillige Leistungen handelt, sind nicht nur sparsam bemessen, sondern auch angebracht, da sie die Vereine in ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktion unterstützen.

Wir lassen die Realsteuerhebesätze, die wir zum 1. Januar 2023 erhöhen mussten, unverändert und belasten damit unsere Bürgerinnen und Bürger im Vergleich mit benachbarten Kommunen nicht übermäßig, in vielen Fällen sogar deutlich weniger und dennoch ist es uns aufgrund sparsamer Haushaltsführung gelungen, einen überzeugenden und sowohl im Ergebnishaushalt als auch in der Finanzrechnung ausgeglichenen Haushalt zusammenzustellen.

So weit mein Fazit.

Ich bitte nun um Ihre Zustimmung zu unserer Haushaltssatzung nebst -plan und Anlagen und bedanke mich noch einmal ganz herzlich bei unserer Finanzabteilung in Ramstein, namentlich bei Frau Herp, die mit viel Engagement, Geschick und Weitblick einen soliden Haushaltsplan erstellt hat, den sie unter nicht einfachen Rahmenbedingungen entwickeln musste und mit dem es gelungen ist, günstige Perspektiven für die kommenden

Jahre aufzuzeigen.

Ein Dankeschön möchte ich auch dem Abteilungsleiter Finanzen, Herrn Peter Gieser, für seine Unterstützung bei der Erstellung dieses Haushaltsplans aussprechen und mich darüber hinaus bei allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für ihre tägliche Arbeit zum Wohl unserer Ortsgemeinde bedanken.

Und nun darf ich die Fraktionen um ihre Stellungnahmen bitten.

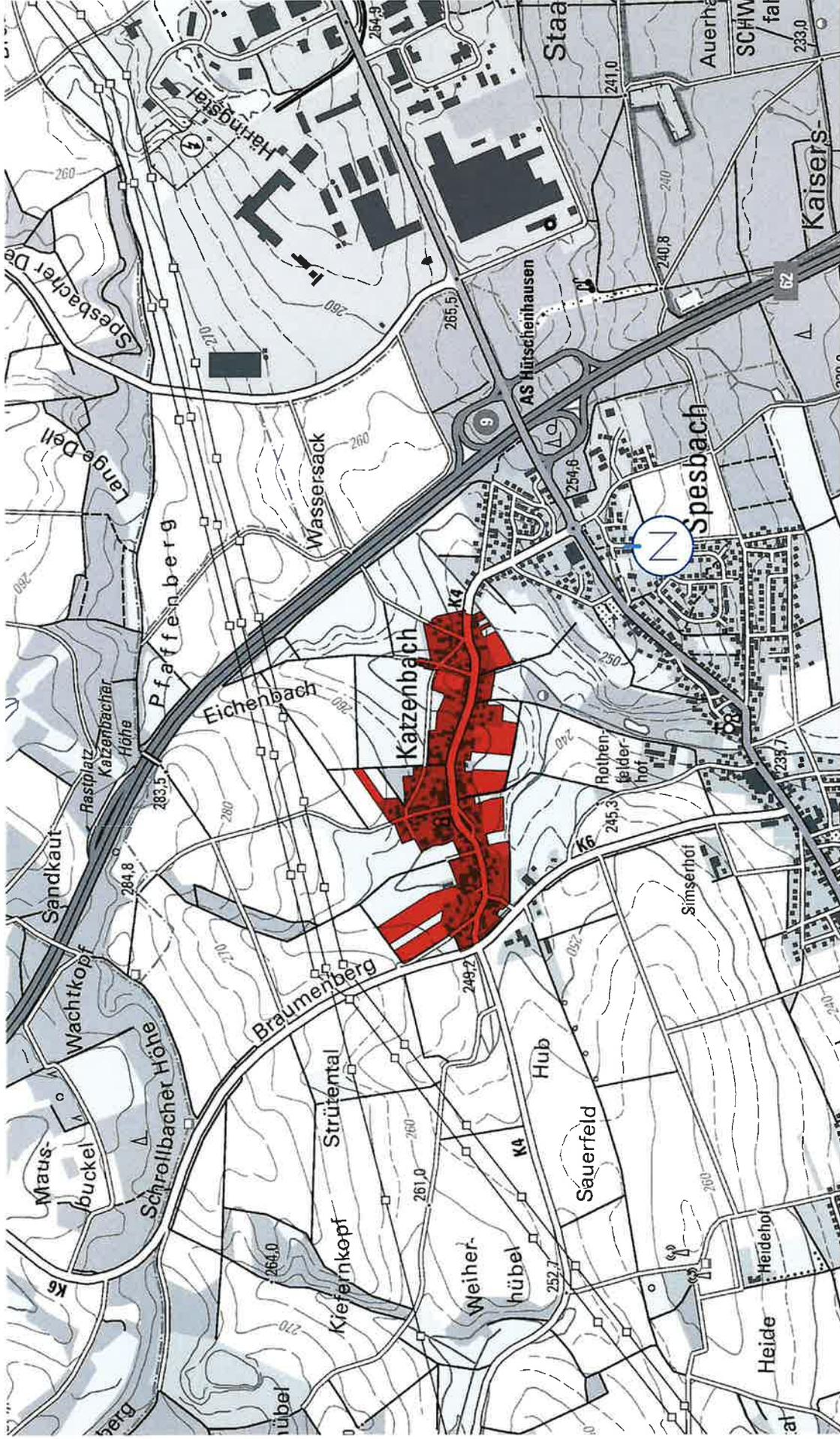
LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Katzenbach Ortskern und Umfeld“, Ortsgemeinde Hütschenhausen, Ortsteil Katzenbach



Quelle: Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs und Katasterverwaltung; Aktualität der Geobasisinformationen: April 2024; Bearbeitung: Kernplan

Katzenbach Ortskern und Umfeld



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024); Bearbeitung: Kernplan; Stand: 30.04.2024

**Gemeinde Hütschenhausen
Geltungsbereich Solarpark**

Legende

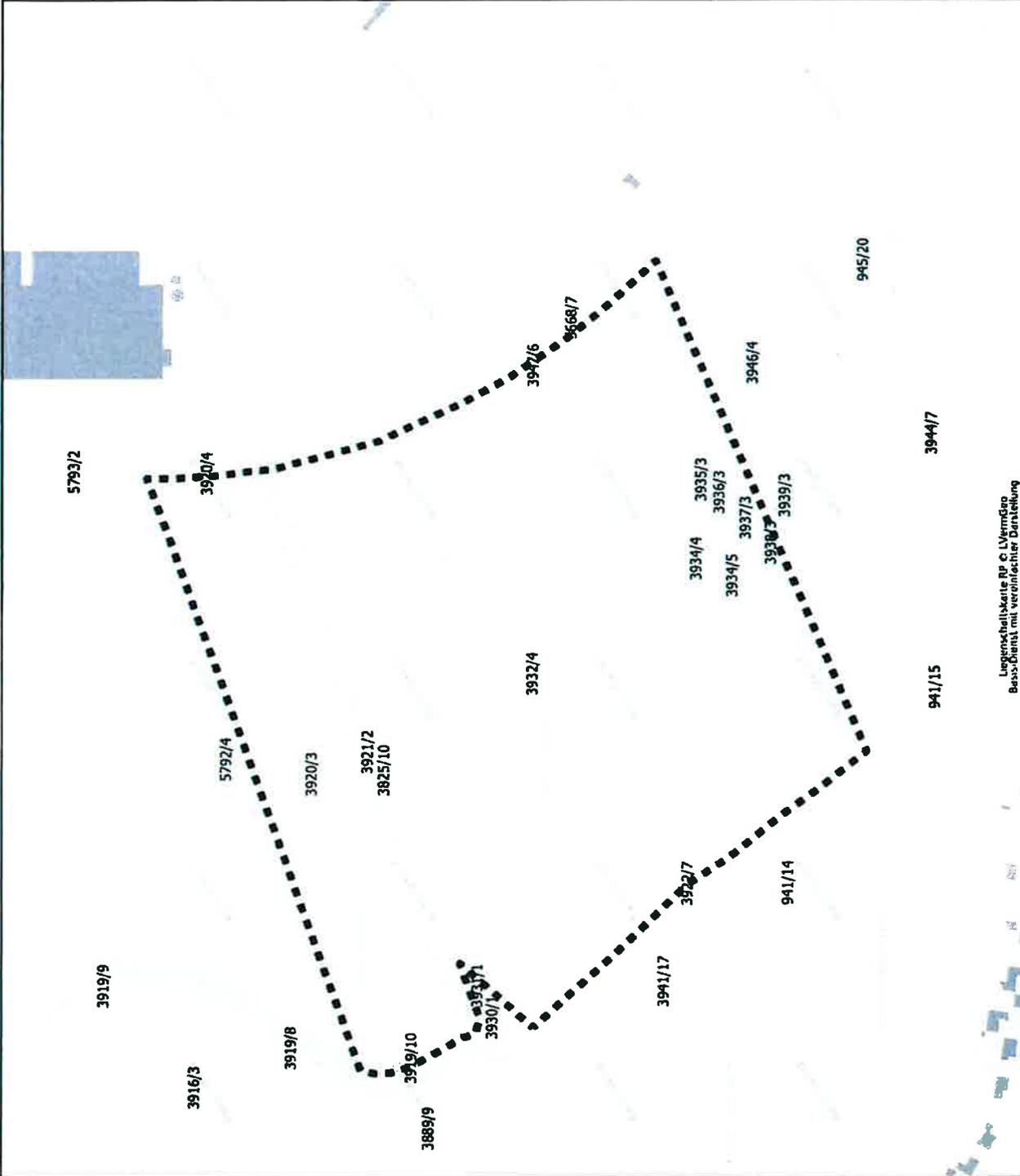
--- Geltungsbereich



PIONEXT

Bundesland: RLP
Landkreis: Kaiserslautern
Verbandsgemeinde: Rammstein-Miesenbach
Gemeinde: Hütschenhausen
Gemarkung: Katzenbach

Erstelldatum: 17.04.2024 14:53



Lageplan
Bauschnitt mit veränderter Darstellung

Spatial Reference
Name: ETRS 1986 UTM Zone 32N
PCS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Maßstab: 1:3.000 0 150 300 Meters

